

Abschrift

OBERLANDESGERICHT NAUMBURG



BESCHLUSS

8 UF 84/05 OLG Naumburg
5 F 741/02 AG Wittenberg

In der Familiensache

betreffend das Sorgerecht
für das am 25. August 1999 geborene Kind **Christofer**

Verfahrenspflegerin:
Sabine Engel c/o SHIA e.V.,

Dessau,

Beteiligte:
- Kazim Görgülü,

Kindesvater, Antragsteller und Beschwerdegegner,

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwältin Azime Zeycan, Herner Straße 79, 44791 Bochum,

- Frau Gabriele Strohmeyer, Amtsvormund, p-A. Landesverwaltungsamt Halle, Neustädter Passage 15, 06122 Halle

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwaltskanzlei Sopp, Herpertz, Foppe, Lange & Heinicke, Große Ulrichstr. 7/9,
06108 Halle

Gutachtenauftrag

Gegenstand des Verfahrens sind der Antrag des Kindesvaters auf Übertragung des Sorgerechts und sein Antrag auf Umgangsregelung. Derzeit gilt noch die vom BVerfG und dem FamG durch einstweilige Anordnung beschlossene Umgangsregelung, von der die Beteiligten schon einvernehmlich Abänderungen vereinbart haben. Die Beteiligten hatten Gelegenheit, zur Frage der Einholung eines Gutachtens und zur Person der Gutachterin Stellung zu nehmen.

Das Gutachten ist erforderlich zur Beurteilung des derzeitigen Zustandes und auch für die weitere Ausgestaltung des Umgangsrechts und/oder Übertragung der elterlichen Sorge auf den Kindesvater, ggf. verbunden mit einer zeitlich befristeten Verbleibensanordnung zu Gunsten der Pflegeeltern. Bei allen Fragestellungen ist das Kindeswohl und das Recht des leiblichen Vaters auf Umgang zu berücksichtigen.

Die Gutachterin soll folgende Fragen beantworten:

1. Sind durch die Umgangskontakte des Jahres 2005 soziale Bindungen zwischen Kind und Vater entstanden ? Wie sind die sozialen Bindungen zur Pflegefamilie ?
2. Sollen die Umgangskontakte ausgeweitet oder anderweitig gestaltet werden, um eine Grundlage für die Entstehung oder Festigung einer Bindung zum Vater zu sein ? Welche Auswirkungen sind bei dem Kind aufgrund der bisherigen Umgangskontakte feststellbar ?
3. Ist in absehbarer Zeit damit zu rechnen, dass zwischen dem Vater und dem Kind eine so enge Beziehung entsteht, dass eine Herausnahme des Kindes aus der Pflegefamilie und seine Eingliederung in den Haushalt des Vaters ohne Beeinträchtigung des Kindeswohls erfolgen kann ?
4. Würde eine Übertragung der elterlichen Sorge im derzeitigen Zeitpunkt dem Wohl des Kindes dienen ? Könnte – eine Übertragung auf den Vater vorausgesetzt – eine zeitlich befristete Verbleibensanordnung zu Gunsten der Pflegeeltern verbunden mit einer intensivierten Umgangsregelung für den Kindesvater ohne Gefährdung des Kindeswohls erfolgen ?
5. Die Gutachterin soll dem Senat rechtzeitig vor dem nächsten Verhandlungstermin mitteilen, ob eine nochmalige Anhörung des Kindes durch den Senat sachdienlich oder zweckmäßig erscheint.

Zur Gutachterin wird bestimmt:

Frau Dipl.Päd., FA Päd.Psychologie Kerstin von Gehlen,

Bei Anhörung und Beteiligung des Kindesvaters während der Begutachtung soll die Gutachterin, soweit sie es für sachgerecht und angezeigt hält, als Dolmetscher Herrn Yildray Beyazgül, Stenner Str. 97, 33613 Bielefeld zuziehen, der in diesem Verfahren

schon als Dolmetscher tätig war und nach dem GVG vereidigt wurde. Die Genehmigung des Senates – auch zur mehrfachen Hinzuziehung - wird hiermit erteilt. Die Abrechnung erfolgt durch das OLG.

Das Gutachten ist mündlich am Dienstag, den 28. Februar 2006, um 13 Uhr zu erstatten. Dieser Termin wurde mit allen Beteiligten in der Sitzung am 5. Dezember 2005 schon abgestimmt. Der Terminsort (AG Wittenberg oder OLG Naumburg) hängt davon ab, ob das Kind nochmals gehört wird oder davon abgesehen werden kann. Der Senat bittet die Gutachterin, dem Senat möglichst bis Ende Januar / Anfang Februar mitzuteilen, ob sie die Anhörung für notwendig oder zweckmäßig erachtet – oder nicht. Weiterhin wird die Gutachterin gebeten, zum Termin eine kurze schriftliche Zusammenfassung der Ergebnisse vorzulegen. Die Abforderung eines umfassenden schriftlichen Gutachtens bleibt nach erfolgter Anhörung vorbehalten.

Jugendamtsbericht

Das Jugendamt – vertreten durch Dr. Topf – wird gebeten, rechtzeitig vor dem Termin am 28. Februar 2006 einen ergänzenden Bericht nach § 49a FGG hinsichtlich der Situation bei den Pflegeeltern und der Familie des Vaters zu erstatten, und zwar bezogen auf das Umgangs- und auch das Sorgerecht. Soweit tatsächliche oder rechtliche Veränderungen gegenüber den schon erstatteten Berichten nicht feststellbar sind ist es ausreichend, dies mitzuteilen.

Naumburg, den 13.12.2005

- 8. Zivilsenat -

- 2. Senat für Familiensachen -

gez. Dr. Friederici
Vors. Richter am OLG

gez. Wiedenlübbert
Richter am OLG

gez. Joost
Richterin am OLG